Große Kreisstadt
donauwörth

Bebauungsplan

„Erweiterungsflächen West der Donau-Ries Klinik“

Begründung (gemäß § 2a BauGB)

Satzung in der Fassung vom 05.12.2013

Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines **3**
1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich 3
1.2 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan 3
1.3 Benachbarte Bebauungspläne 4
1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 4
1.5 Flächenbilanz 4
1.6 Voraussichtliche Kosten 4

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen **5**
2.1 Art der baulichen Nutzung 5
2.2 Maß der baulichen Nutzung 5
2.3 Bauliche Gestaltung 5
2.4 Erschließung 5
2.5 Grünordnerische Belange 6
2.6 Immissionsschutz 7
2.7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 8

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung **11**

Anlage: Schalltechnische Untersuchung vom 09.01.2013

1.0 Allgemeines

1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich

1.1.1 Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan ist der konkrete Bedarf für die Erweiterung der einzelnen Fachbereiche des Klinikgebäudes bzw. für die neuen fachspezifischen Abteilungen (onkologische Radiologie).

Aufgrund seiner Lage eignet sich das Planungsgebiet gut für die vorgesehene Nutzung, da das bereits vorhandene Krankenhaus mit seinen Nebengebäuden auf dem Nachbargrundstück angesiedelt ist und zwei Erweiterungsbauten bereits innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans errichtet wurden.

1.1.2 Lage des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt in Donauwörth, im Stadtteil Riedlingen, westlich des bestehenden Krankenhauses.

1.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie des Ausgleichsbebauungsplanes sind in den Planzeichnungen dargestellt.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt rund 1,7 ha. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Riedlingen:

- Flur Nr. 2075/6 Teilfläche Gemarkung Riedlingen
- Flur Nr. 2076 Teilfläche Gemarkung Riedlingen

Die Gesamtfläche der räumlichen Geltungsbereiche des Ausgleichsbebauungsplanes beträgt 2 ha. Die räumlichen Geltungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:

- Flur Nr. 2075/6, Gemarkung Riedlingen
- Flur Nr. 2075/9, Gemarkung Riedlingen

1.2 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans mit Ausgleichsbauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung

1.3 Benachbarte Bebauungspläne

Eine Teilfläche des neuen Bebauungsplans von 3.450 m² ist bisher Bestandteil des östlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 100.019.1990 –"Ersatzneubau Kreiskrankenhaus Donauwörth an der Neudegger Allee".
Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplans verliert der Bebauungsplan „Ersatzneubau Krankenhaus Donauwörth" für den vom Bebauungsplan „Erweiterungsflächen West der Donau-Ries Klinik" überplanten Bereich seine Gültigkeit (siehe § 2 der Satzung).

Des Weiteren liegt der Bebauungsplan 100.011.1974-„Nordöstlich der Neudegger Siedlung" im Süden des vorliegenden Bebauungsplans.

1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Donauwörth ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der nördliche Teilbereich ist als Auwald / Feuchtwald gemäß Art. 13 d BayNatSchG dargestellt.

Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren geändert.

1.5 Flächenbilanz

Sondergebiete:

SO Klinik einschl. Verkehrsflächen	15.110 m²	=	ca. 89 %
Private Grünfläche	1.850 m²	=	ca. 11 %
Räumlicher Geltungsbereich	**16.960 m²**		**100 %**

1.6 Voraussichtliche Kosten

	Menge	EP	GP
Private Grünfläche (ohne Großbäume)	1.850 m²	5 €	9.250,00 €
Großbäume (Grünfläche und Stellplätze)	28 Stk.	250 €	7.000,00 €
Verbindungsweg ohne Grünstreifen	90 lfdm	450 €	40.500,00 €
Straße ohne Gehweg, einschließlich gepflasterten Stellplätzen, Beleuchtung, Grünstreifen, (ohne Großbäume)	385 lfdm	950 €	365.750,00 €
Erstellung der Entwässerung im Trennsystem	193 lfdm	130 €	25.090,00 €
Erstellung der Frischwasserversorgung	193 lfdm	90 €	17.370,00 €
Erstellung der Hausanschlüsse auf öffentl. Grund	4 Stk.	1.060 €	4.240,00 €
Summe			**469.200,00 €**

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Es werden folgende Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen
SO Zweckbestimmung Klinik, mit den zugehörigen Nebengebäuden und –anlagen

Die Festsetzungen sind notwendig, um den erhöhten Flächenbedarf der einzelnen Fachabteilungen gerecht zu werden.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl und der maximalen Gebäudehöhe bestimmt. In Verbindung mit der Dachform und der Dachneigung begrenzt die max. Höhe der Traufe den äußeren Rahmen der Gebäude bzgl. der Höhenentwicklung.

Die Festsetzungen sind aus städtebaulicher und betriebstechnischer Sicht notwendig.

Die max. Wandhöhe wird auf 14,00 m im nördlichen Bereich und im südlichen Bereich in Rücksichtnahme auf die benachbarte Bebauung auf 10,00 m über Straßenoberkante festgesetzt, gemessen am höchsten, an das Grundstück angrenzender Punkt auf der Eingangsseite.
Die Höhe der baulichen Anlagen wird festgesetzt, um das Klinikum als Gesamtkomplex erscheinen zu lassen und die neu entstehenden Gebäude einzugliedern. Die geringere Wandhöhe im südlichen Bereich des Geltungsbereichs soll die Verschattung auf die bestehende Nachbarbebauung minimieren.

2.3 Bauliche Gestaltung

Im SO sind Walmdächer (WD), Zeltdächer (ZD), Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD) zugelassen, Dacheindeckung mit Dachziegeln, Betondachsteinen oder Metalleindeckung.
Die Dachneigung beträgt 0 – 30 Grad.

Einfriedungen des Geländes sind zulässig, sie sollen transparent gestaltet werden (z.B. Maschendraht- oder Stahlmattenzaun) mit max. 2 m Höhe, sockelfrei.

Stromleitungen, Telekommunikationsleitungen, Niederspannungsleitungen und vergleichbare Leitungen, wie Wasser, Erdgas etc. sind unterirdisch zu verlegen.

Die Festsetzungen sind zur Ausbildung einer geordneten städtebaulichen Einbindung des Planungsgebiets notwendig.

2.4 Erschließung

2.4.1 Straßenverkehrsfläche

Die Festsetzung ist erforderlich, um die Erschließung der einzelnen Gebäude zu gewährleisten.

Die vorh. Erschließungstraßen werden um weitere Stichstraßen erweitert. Ebenso werden neue Stellplätze auf der Baufläche angeordnet.

Die genaue Lage der Straßen ergibt sich aus der Lage und Größe der künftigen Baukörper und kann derzeit nur schematisch dargestellt werden.

2.4.2 Wasser, Abwasser und Gas

Für die weitere Bebauung sind die notwendigen Versorgungsleitungen vorhanden.

2.4.3 Zufahrt

Um den Durchfahrtsverkehr für das angrenzende Wohngebiet zu minimieren, wird die westliche Zufahrt von der Neudegger Allee als Feuerwehrzufahrt ausgewiesen. Die Zufahrt auf das Gelände und auf die Parkflächen wird ausschließlich über die östliche Einfahrt erfolgen.

2.5 Grünordnerische Belange

2.5.1 Anlage von Grünflächen

Entlang des westlichen Randbereiches des Planungsgebietes wird eine Grünfläche ausgewiesen, um den Baumbestand zu sichern und dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen. Des Weiteren dient sie als Pufferfläche zur angrenzenden Bebauung. Auf der Grünfläche werden die vorhandenen Gehölze durch Neupflanzungen ergänzt.

2.5.2 Pflanzgebote und –bindung

Pflanzgebote
- Parkplatzbereich: Anpflanzung von heimischen Bäumen, Hochstämme, um das Gebiet zu strukturieren. Des Weiteren dient die Neupflanzung der Luftreinigung.

- Westliche Grünfläche: Anpflanzung von heimischen Bäumen, Hochstämme, zur Ergänzung und Stärkung des Feldgehölzcharakters.

Pflanzbindung
- Parkplatzbereich: Erhaltung der in der Planzeichnung gekennzeichneten Gemeinen Buche im Nordwesten des Planungsgebietes.
Im Süden des Planungsgebietes sind die Bäume der Lindenallee, wie in der Planzeichnung dargestellt, zu erhalten.

- Westliche Grünfläche: Die Bestandsbäume (Buchen, Eschen, Hainbuchen, Rosskastanien) sind, wie in der Planzeichnung dargestellt, zu erhalten.

Die festgesetzten Maßnahmen sind notwendig, um das Gebiet landschaftsraumtypisch zu strukturieren.

2.5.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wurde gemäß Bayerischem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Bayerisches Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen) durchgeführt.
Der Bedarf an Ausgleichsflächen beträgt 19.956 m² und wird in Form von Flächenextensivierungen auf Flur-Nr. 2075/6 und 2075/9 (je Teilfläche), Gemarkung Riedlingen nachgewiesen. Siehe hierzu Umweltbericht Kapitel 2.4.

CEF-Maßnahmen

Aufhängen von 2 Gruppen von jeweils 6 Fledermaus- und 6 Vogelnistkästen im Bereich westlich der vorgesehenen Erweiterung.

Es sind verschiedene Typen von Fledermauskästen zu verwenden (Fledermaushöhlen und Flachkästen, pro Gruppe aber auch 1-2 isolierte Kästen, die zur Überwinterung geeignet sind).
Die Kästen sind in einer Höhe von 3-5m an Bäumen aufzuhängen. Der Abstand zwischen den Kästen muss mind. 5m betragen, da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können.
Die Kästen sind vorzugsweise nach Süden zu orientieren, dabei jedoch nicht schutzlos der prallen Sonne auszusetzen. Insbesondere für die Fledermauskästen ist wichtig, dass keine Äste vor das Anflugbrett ragen; die Fledermäuse müssen den Kasten frei anfliegen können.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEFMaßnahmen). Sie werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden (siehe auch Anlage: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

2.6 Immissionsschutz

(siehe auch Anlage „Schalltechnische Untersuchung" vom 09.01.2013)

Hinweis zum Immissionsschutz:

Auf der Bebauungsplanfläche ist nur ein Betriebsgeschehen zulässig, das in der Summe mit den Schallimmissionen durch darüber hinaus vorhandene gewerbliche Nutzungen an der umliegenden Wohnnachbarschaft die nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998) zutreffenden Bestimmungen einhält.

Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

- Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde die schalltechnische Prognoseuntersuchung der Firma Andreas Kottermair – Beratender Ingenieur – vom 09.01.2013 mit der Auftragsnummer 4524.1/2012-PT angefertigt, um die Auswirkungen der geplanten Erweiterungen der einzelnen Fachbereiche der Klinik auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung zu beurteilen.

- Insbesondere wegen der gewerblichen Vorbelastungen aus dem östlich benachbarten Krankenhausgelände besteht die Anforderung, dass durch das Erweiterungsgebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Wohnnachbarschaft um mindestens 6 dB(A) unterschritten bleiben und somit kein zusätzlich maßgeblicher Geräuschbeitrag entsteht. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist erzielt worden, dass zur hier maßgeblichen Tag-Beurteilungszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an der Wohngebietsbebauung südlich der Straße „Neudegger Allee" der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um mindestens 8 dB(A) unterschritten wird. An den Immissionsorten im maßgeblichen Einwirkungsbereich des westlich angrenzenden Guts Neudegg bleibt der Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete von 60 dB(A) um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

- Durch den An- und Abfahrtsverkehr, der im Zusammenhang mit den Erweiterungsmaßnahmen auf der öffentlichen Straße „Neudegger Allee" entsteht, sind Beurteilungspegel prognostiziert, die an der benachbarten Wohngebietsbebauung um mindestens 6 dB(A) unter dem für die Tagzeit geltenden Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Straßenverkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) liegen. Zusammen mit den Verkehrslärmimmissionen durch die Vorbelastung, die durch den bestehenden Krankenhausbetrieb vorgegeben ist, bleibt der Immissionsgrenzwert um mindestens 4,5 dB(A) unterschritten.

  Im weiteren östlichen Verlauf der Neudegger Allee wirken an den Schulgebäuden Geräuschpegel ein, die alleine durch das Bebauungsplanvorhaben bedingt um mindestens 5 dB(A) und in der Summe mit dem bestehenden Klinikbetrieb um mindestens 1,5 dB(A) unter dem hier maßgebenden Immissionsgrenzwert von 57 dB(A) liegen.

2.7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

2.7.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder Ähnliches angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.7.2 Niederschlagswasser

Oberflächenwasser aus Dachflächen und Zufahrten sowie Hausdrainagenwasser ist soweit wie möglich zu versickern.
Es wird eine Versickerung über eine belebte Bodenzone (Grünmulde) empfohlen.
Einer Versickerung in Sickerschächten wird nicht zugestimmt.
Geschlossene Belagsflächen sind möglichst zu vermeiden.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers können das Merkblatt M 153 ("Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser") der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sowie das Arbeitsblatt 138 ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") herangezogen werden.

Für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten.

Sind die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung nicht gegeben, so ist für die Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2.7.3 Versorgungsleitungen

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen", ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei der Neuverlegung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG, elektrische Versorgungleitungen o. ä. ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu beachten. Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich vorhandener Fernmeldeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu den Leitungen einzuhalten. Bei Überschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.

Die im Geltungsbereich bestehenden Gebäude sind an das Erdgasnetz angeschlossen. Die bestehende Leitungsführung wurde in die Bebauungsplanzeichnung übernommen.

Das im Geltungsbereich bestehende Trafohaus mit der vorhandenen 20 KV-Leitung wurde in die Bebauungsplanzeichnung übernommen.

Durch das Planungsgebiet führt eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Um künftige Interferenzen zu vermeiden, sollen weder bauliche Anlagen noch temporäre Einrichtungen, wie Baukräne eine Höhe von 25 m überschreiten. Baumaßnahmen, bei denen Baustelleneinrichtungen oder bauliche Anlagen die Höhe von 25 m überschreiten, bedürfen der Abstimmung mit der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

2.7.4 Bodendenkmäler

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer Denkmalschutzerlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder unter Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig

Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Art. 8 Abs. 1 DSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-37; Fax 08271/8157-50; E-Mail: wolfgang.czysz@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

2.7.5 Gedenkstein

Der vorhandene Gedenkstein wurde eingemessen und in die Bebauungsplanzeichnung mit aufgenommen und berücksichtigt. Er wurde an einen nahe gelegenen passenden Ort versetzt.

Bei diesem Gedenkstein handelt es sich um ein Kulturdenkmal, das an Hermann Freiherr von Gaisberg erinnert, der Reichsrat der Krone Bayern war und in Donauwörth maßgeblich an der Bildung der Evangelischen Gemeinde seit 1859 beteiligt war.

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es besteht konkreter Bedarf für die Erweiterung der einzelnen Fachbereiche des Klinikgebäudes bzw. für die neuen fachspezifischen Abteilungen der Donau-Ries-Klinik. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Stadtrat der Stadt Donauwörth in der Sitzung vom 10. Dezember 2012 beschlossen, den Bebauungsplan "Erweiterungsflächen West der Donau-Ries-Klinik" aufzustellen.

Es werden ein bestehender Hausgarten mit intensiven Rasenflächen und Bauminseln bzw. Feldgehölze (ehem. Garten des westlich angrenzenden Gut Neudegg) durch Erschließungsmaßnahmen und Neubauten überbaut.

Durch die Festsetzungen von Erhalt von wertvollen Bestandsbäumen in Randbereichen, intensive Neupflanzungen bei Stellplätzen und in der westlichen Grünfläche, Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen und Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen wurden Verminderungsmaßnahmen getroffen. Die verbleibenden Eingriffe wurden ermittelt und naturfördernde Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen Flur-Nr. 2075/6 und 2075/9 (je Teilflächen), Gmkg. Riedlingen festgelegt (siehe Umweltbericht).

Nach Auffassung des Planverfassers ist durch die Wahl des Standortes, den Festsetzungen sowie durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Donauwörth, 10.01.2013
Änderungsfassung vom 05.12.2013

Bearbeitung:

Wolfgang Obel, Dipl.-Ing. (Univ.) Dipl.-Ing. (FH)
Obel und Partner GbR
Freie Architekten BDA
Teutonenweg 10
86609 Donauwörth

Große Kreisstadt Donauwörth:

.....
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister